中华人民共和国民办教育促进法

(2002年12月28日第九届全国人民代表大会常务委员会第三十一次会议通过目录

第一章 总 则

第二章 设立

第三章 学校的组织与活动

第四章 教师与受教育者

第五章 学校资产与财务管理

第六章 管理与监督

第七章 扶持与奖励

第八章 变更与终止

第九章 法律责任

第十章 附 则

第一章 总则

第一条为实施科教兴国战略,促进民办教育事业的健康发展,维护民办学校和受教育者的合法权益,根据宪法和教育法制定本法

第二条国家机构以外的社会组织 或者个人,利用非国家财政性经 费,面向社会举办学校及其他教 育机构的活动,适用本法。本法 未作规定的,依照教育法和其他 有关教育法律执行。

第三条民办教育事业属于公益性 事业,是社会主义教育事业的组 成部分。

国家对民办教育实行积极鼓励、 大力支持、正确引导、依法管理 的方针。

各级人民政府应当将民办教育事 业纳入国民经济和社会发展规划

第四条民办学校应当遵守法律、 法规,贯彻国家的教育方针,保 证教育质量,致力于培养社会主 义建设事业的各类人才。

民办学校应当贯彻教育与宗教相 分离的原则。任何组织和个人不 得利用宗教进行妨碍国家教育制 度的活动。

Gesetz der VR China zur Förderung privater Bildung

(Übersetzung: Silke Helmholz*)

Verabschiedet am 28. Dezember 2002 auf der 31. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 9. Nationalen Volkskongresses

Inhalt

- 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen
- 2. Kapitel Errichtung
- 3. Kapitel Organisation und Tätigkeiten der Bildungseinrichtungen
- 4. Kapitel Lehrkörper und Auszubildende
- 5. Kapitel Schulkapital und Finanzverwaltung
- 6. Kapitel Verwaltung und Aufsicht
- 7. Kapitel Unterstützung und Prämien
- 8. Kapitel Änderungen und Auflösung
- 9. Kapitel Gesetzliche Haftung
- 10. Kapitel Ergänzungsbestimmungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Dieses Gesetz wurde auf der Grundlage der Verfassung und des Bildungsgesetzes festgelegt, um die Strategie, dass Wissenschaft und Bildung das Land zur Blüte führen sollen, zu verwirklichen, die gesunde Entwicklung privater Lehranstalten zu fördern sowie die legalen Rechte privater Bildungseinrichtungen und der Auszubildenden zu schützen.
- § 2 Dieses Gesetz findet Anwendung auf nichtstaatliche gesellschaftliche Organisationen und Privatpersonen, die nicht staatliche Gelder verwenden, um der Gesellschaft dienende Lehranstalten und Aktivitäten anderer Bildungsorgane zu organisieren. Trifft dieses Gesetz keine Regelungen, finden das Bildungsgesetz oder andere die Bildung betreffende Gesetze Anwendung.
- § 3 Private Bildungseinrichtungen gehören zu den wohltätigen Einrichtungen und sind ein Bestandteil der sozialistischen Bildungseinrichtungen.

Der Staat ermutigt aktiv und unterstützt mit großer Kraft private Bildungseinrichtungen und gibt ihnen korrekte Anleitung zur gesetzmäßigen Verwaltung.

Die Volksregierungen auf allen Ebenen sollen private Bildungseinrichtungen in die volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungspläne aufnehmen.

§ 4 Private Lehranstalten müssen die Gesetze und Verordnungen befolgen, die staatlichen Bildungsdirektiven umsetzen, die Qualität der Lehre sichern und sich bei der Ausbildung von qualifizierten Personen jeder Art, die für den Aufbau des Sozialismus nötig sind, engagieren.

Private Lehranstalten müssen das Prinzip der Trennung von Bildung und Religion umsetzen. Keine Organisation und keine Privatperson darf die Religion benutzen, um die Aktivitäten des staatlichen Bildungswesens zu behindern.

第五条民办学校与公办学校具有 同等的法律地位,国家保障民办 学校的办学自主权。

国家保障民办学校举办者、校长、教职工和受教育者的合法权益

第六条国家鼓励捐资办学。

国家对为发展民办教育事业做出 突出贡献的组织和个人,给予奖 励和表彰。

第七条国务院教育行政部门负责 全国民办教育工作的统筹规划、 综合协调和宏观管理。

国务院劳动和社会保障行政部门 及其他有关部门在国务院规定的 职责范围内分别负责有关的民办 教育工作。

第八条县级以上地方各级人民政 府教育行政部门主管本行政区域 内的民办教育工作。

县级以上地方各级人民政府劳动 和社会保障行政部门及其他有关 部门在各自的职责范围内,分别 负责有关的民办教育工作。

第二章 设立

第九条举办民办学校的社会组织,应当具有法人资格。

举办民办学校的个人,应当具有 政治权利和完全民事行为能力。 民办学校应当具备法人条件。

第十条设立民办学校应当符合当 地教育发展的需求,具备教育法 和其他有关法律、法规规定的条 件

民办学校的设置标准参照同级同 类公办学校的设置标准执行。

第十一条举办实施学历教育、学前教育、自学考试助学及其他文化教育的民办学校,由县级以上人民政府教育行政部门按照国家规定的权限审批;举办实施以职业技能为主的职业资格培训、职业技能培训的民办学校,由县级

§ 5 Private Lehranstalten haben denselben rechtlichen Status wie öffentliche Lehranstalten. Der Staat garantiert das Selbstbestimmungsrecht der privaten Lehranstalten.

Der Staat garantiert die legalen Rechte des Trägers privater Lehranstalten, des Rektors, des Lehr- und Verwaltungspersonals und der Schüler.

§ 6 Der Staat ermutigt zu Spenden und Investitionen, um Schulen zu betreiben.

Der Staat verteilt Prämien und Auszeichnungen an Organisationen und Privatpersonen, die für die Entwicklung von privaten Bildungseinrichtungen herausragende Beiträge leisten.

§ 7 Die Bildungsabteilungen des Staatsrates sind für die umfassende Planung, die gesamte Koordination und Makroverwaltung der Arbeit hinsichtlich privater Bildung im ganzen Land zuständig.

Die Staatsratabteilungen für Arbeit und Soziale Sicherheit und andere zuständige Abteilungen verantworten innerhalb des durch den Staatsrat bestimmten jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die entsprechende Arbeit hinsichtlich privater Bildung.

§ 8 Die Bildungsabteilungen der lokalen Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts sind zuständig für die Arbeit hinsichtlich privater Bildung innerhalb ihres Verwaltungsgebietes.

Die Verwaltungsabteilungen für Arbeit und Soziale Sicherheit der lokalen Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts und andere zuständige Abteilungen verantworten innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die Arbeit hinsichtlich privater Bildung.

2. Kapitel: Errichtung

§ 9 Gesellschaftliche Organisationen, die private Lehranstalten führen, müssen über die Qualifikation einer juristischen Person verfügen.

Privatpersonen, die private Lehranstalten führen, müssen über ihre politischen Rechte verfügen und geschäftsfähig sein.

Private Lehranstalten müssen die Voraussetzungen einer juristischen Person erfüllen.

§ 10 Die Errichtung privater Lehranstalten muss den Anforderungen der jeweiligen lokalen Bildungsentwicklung entsprechen und die Voraussetzungen des Bildungsgesetzes und anderer einschlägiger Gesetze und Rechtsnormen erfüllen.

Der Ausstattungsstandard privater Lehranstalten soll demjenigen öffentlicher Lehranstalten gleicher Stufe und gleichen Typs entsprechen.

§ 11 Private Lehranstalten, die Ausbildungsgänge, Vorschulerziehung, Ausbildungshilfe für Prüfungen im Selbststudium und andere kulturelle Bildung durchführen, werden von den Bildungsabteilungen der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts gemäß den staatlich bestimmten Kompetenzen geprüft und genehmigt. Private Lehranstalten, die hauptsächlich berufliche und technische Ausbildung mit beruflichen Qualifikationen und berufliche und technische

以上人民政府劳动和社会保障行 政部门按照国家规定的权限审批 , 并抄送同级教育行政部门备案

第十二条申请筹设民办学校,举 办者应当向审批机关提交下列材 料:

- (一) 申办报告, 内容应当主要 包括: 举办者、培养目标、办学 规模、办学层次、办学形式、办 学条件、内部管理体制、经费筹 措与管理使用等;
- (二)举办者的姓名、住址或者 名称、地址;
- (三)资产来源、资金数额及有 效证明文件,并载明产权;
- (四)属捐赠性质的校产须提交 捐赠协议,载明捐赠人的姓名、 所捐资产的数额、用途和管理方 法及相关有效证明文件。

第十三条审批机关应当自受理筹 设民办学校的申请之日起三十日 内以书面形式作出是否同意的决

同意筹设的,发给筹设批准书。 不同意筹设的,应当说明理由。

筹设期不得超过三年。超过三年 的, 举办者应当重新申报。

第十四条申请正式设立民办学校 的,举办者应当向审批机关提交 下列材料:

- (一)筹设批准书;
- (二)筹设情况报告;
- (三)学校章程、首届学校理事 会、董事会或者其他决策机构组 成人员名单:
- (四)学校资产的有效证明文件
- (五)校长、教师、财会人员的 资格证明文件。

第十五条具备办学条件, 达到设 置标准的,可以直接申请正式设 立,并应当提交本法第十二条和 第十四条(三)、(四)、(五) 项规定的材料。

Fortbildung durchführen, werden von den Verwaltungsabteilungen für Arbeit und Soziale Sicherheit der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts gemäß den staatlich bestimmten Kompetenzen geprüft und genehmigt. Den Bildungsabteilungen gleicher Ebene wird ein Duplikat zur Aktennahme ausgehändigt.

- § 12 Wird die Gründung einer privaten Lehranstalt beantragt, muss der Träger folgende Unterlagen bei den Prüfungs- und Genehmigungsorganen einreichen:
- (1) Ein Bewerbungsbericht, dessen Gegenstände im Wesentlichen umfassen: den Träger der Lehranstalt, das Ausbildungsziel, die Größenordnung und Verwaltungsebene der Lehranstalt, die Form und die Voraussetzungen des Betriebs der Lehranstalt, die interne Verwaltungsordnung sowie die Methoden zur Beschaffung von Mitteln und die Verwaltung ihrer Verwendung etc.;
- (2) Name des Trägers, Anschrift oder Bezeichnung, Adresse:
- (3) Herkunft des Vermögens, Betrag der Geldmittel sowie beweiskräftige Dokumente und klar ausgezeichnete Eigentumsrechte;
- (4) wenn das Vermögen seinem Wesen nach geschenkt ist, müssen Spendenvereinbarungen, die den Namen des Spenders, den Betrag der Spende sowie ihren Verwendungszweck und die Verwaltungsmethode klar bezeichnen, und relevante beweiskräftige Dokumente eingereicht werden.
- Die Prüfungs- und Genehmigung organe müssen innerhalb von 30 Tagen nach Annahme des Antrags auf Gründung einer privaten Lehranstalt in schriftlicher Form eine Entscheidung treffen, aus der hervorgeht, ob sie einverstanden sind.

Wird der Gründung zugestimmt, wird eine Gründungsratifikationsurkunde ausgestellt. Wird die Gründung abgelehnt, ist dies zu begründen.

Die Gründungsphase darf drei Jahre nicht überschreiten. Überschreitet sie drei Jahre, ist ein neuer Antrag zu stellen.

- § 14 Wird die förmliche Errichtung einer privaten Lehranstalt beantragt, muss der Träger beim Prüfungs- und Genehmigungsorgan folgende Unterlagen einreichen:
- (1) Gründungsratifikationsurkunde;
- (2) Bericht über die Sachlage der Gründung;
- (3) Satzung der Lehranstalt, Namensverzeichnis der Personen des ersten Direktoriums, Vorstandes oder eines anderen Entscheidungs-
- (4) beweiskräftige Dokumente über das Vermögen der Lehranstalt;
- (5) Qualifikationszeugnisse des Rektors, des Lehrkörpers und der Finanzverwalter.
- § 15 Sind die Bedingungen für das Betreiben einer Schule erfüllt, kann unmittelbar die förmliche Errichtung der Schule beantragt werden. Mit dem Antrag sind gleichzeitig die in § 12 Ziffern (3), (4) und (5) vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

第十六条申请正式设立民办学校 § 16 Das Prüfungs- und Genehmigungsorgan muss innerhalb von

的,审批机关应当自受理之日起 三个月内以书面形式作出是否批 准的决定,并送达申请人;其中 申请正式设立民办高等学校的, 审批机关也可以自受理之日起六 个月内以书面形式作出是否批准 的决定,并送达申请人。

第十七条审批机关对批准正式设立的民办学校发给办学许可证。

审批机关对不批准正式设立的, 应当说明理由。

第十八条民办学校取得办学许可证,并依照有关的法律、行政法规进行登记,登记机关应当按照有关规定即时予以办理。

第三章学校的组织与活动

第十九条民办学校应当设立学校 理事会、董事会或者其他形式的 决策机构。

第二十条学校理事会或者董事会 由举办者或者其代表、校长、教 职工代表等人员组成。其中三分 之一以上的理事或者董事应当具 有五年以上教育教学经验。

学校理事会或者董事会由五人以 上组成,设理事长或者董事长一 人。理事长、理事或者董事长、 董事名单报审批机关备案。

第二十一条学校理事会或者董事 会行使下列职权:

- (一) 聘任和解聘校长;
- (二)修改学校章程和制定学校的规章制度:
- (三)制定发展规划,批准年度 工作计划;
- (四)筹集办学经费,审核预算、决算;
- (五)决定教职工的编制定额和 工资标准:
- (六)决定学校的分立、合并、 终止:
- (七)决定其他重大事项。 其他形式决策机构的职权参照本 条规定执行。

drei Monaten nach der Annahme des Antrages zur förmlichen Errichtung einer privaten Lehranstalt schriftlich eine Entscheidung über die Genehmigung treffen und diese dem Antragsteller zustellen. Bei Anträgen zur förmlichen Errichtung privater Hochschulen kann das Prüfungs- und Genehmigungsorgan die Entscheidung über die Genehmigung auch innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme treffen und diese dem Antragsteller zustellen.

§ 17 Bei Genehmigung der förmlichen Errichtung einer privaten Lehranstalt stellt das Prüfungs- und Genehmigungsorgan eine Genehmigungsurkunde für den Betrieb der Lehranstalt aus. Wird die förmliche Errichtung nicht genehmigt, muss das Prüfungs-

und Genehmigungsorgan die Gründe nennen.

§ 18 Erhält die private Lehranstalt die Lehrerlaubnis und führt sie entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen die Registrierung durch, muss das Registrierungsorgan diese [Registrierung] nach den entsprechenden Bestimmungen sofort erledigen.

- 3. Kapitel: Organisation und Tätigkeiten der Bildungseinrichtungen
- § 19 Private Lehranstalten müssen ein Direktorium, einen Vorstand oder Entscheidungsgremien in anderer Form einrichten.
- § 20 Das Direktorium oder der Vorstand besteht aus dem Träger der Lehranstalt oder dessen Vertreter, dem Rektor und Vertretern des Lehr- und Verwaltungspersonals sowie weiteren Mitgliedern. Dabei müssen mehr als ein Drittel der Mitglieder des Direktoriums oder des Vorstandes eine Lehr- und Unterrichtserfahrung von über fünf Jahren haben.

Das Direktorium oder der Vorstand der Lehranstalt muss aus mindestens fünf Personen bestehen und einen Direktor oder Vorstandsvorsitzenden einsetzen. Das Namensverzeichnis der Personen des Direktoriums oder des Vorstandes ist den Prüfungsund Genehmigungsorganen zu den Akten zu melden.

- § 21 Das Direktorium oder der Vorstand üben die folgenden Befugnisse aus:
- (1) Berufung und Entlassung des Rektors;
- (2) Änderungen der Satzung der Lehranstalt und Festlegung der Vorschriftenordnung der Lehranstalt;
- (3) Festlegung des Entwicklungsplans und Genehmigung des jährlichen Arbeitsplans;
- (4) Beschaffung der Mittel für die Ausgaben der Einrichtung, Überprüfung und Billigung des Etats und der Bilanz;
- (5) Entscheidung über die Ausarbeitung der Planvorgaben und der Lohnkriterien des Lehrpersonals:
- (6) Entscheidung über Teilung, Fusion und Auflösung der Einrichtung;
- (7) Entscheidung über andere wichtige Gegenstände. Die Kompetenzen anderer Entscheidungsgremien werden analog der Bestimmungen dieses Paragraphen durchgeführt.

第二十二条民办学校的法定代表 人由理事长、董事长或者校长担 任。

第二十三条民办学校参照同级同 类公办学校校长任职的条件聘任 校长,年龄可以适当放宽,并报 审批机关核准。

第二十四条民办学校校长负责学校的教育教学和行政管理工作, 行使下列职权:

- (一)执行学校理事会、董事会 或者其他形式决策机构的决定;
- (二)实施发展规划,拟订年度 工作计划、财务预算和学校规章 制度;
- (三)聘任和解聘学校工作人员,实施奖惩;
- (四)组织教育教学、科学研究 活动,保证教育教学质量;
- (五)负责学校日常管理工作;
- (六)学校理事会、董事会或者 其他形式决策机构的其他授权。

第二十五条民办学校对招收的学生,根据其类别、修业年限、学业成绩,可以根据国家有关规定发给学历证书、结业证书或者培训合格证书。

对接受职业技能培训的学生,经 政府批准的职业技能鉴定机构鉴 定合格的,可以发给国家职业资 格证书。

第二十六条民办学校依法通过以 教师为主体的教职工代表大会等 形式,保障教职工参与民主管理 和监督。

民办学校的教师和其他工作人员 ,有权依照工会法,建立工会组 织,维护其合法权益。

第二十七条民办学校的教师、受 教育者与公办学校的教师、受教 育者具有同等的法律地位。

第四章教师与受教育者

§ 22 Das Amt des gesetzlich bestimmten Repräsentanten einer privaten Lehranstalt wird vom Direktoriums- oder Vorstandsvorsitzenden oder vom Rektor bekleidet.

- § 23 Private Lehranstalten stellen einen Rektor entsprechend den Voraussetzungen für eine Tätigkeit an einer öffentlichen Lehranstalt gleicher Stufe und gleichen Typs an, wobei in Bezug auf das Alter angemessene Erleichterungen gewährt werden können. Dies ist dem Prüfungs- und Genehmigungsorgan zur Überprüfung und Genehmigung zu melden.
- § 24 Der Rektor einer privaten Lehranstalt ist für die Erziehung, den Unterricht und die Verwaltungsarbeit zuständig und übt die folgenden Befugnisse aus:
- (1) Ausführung der Entscheidungen des Direktoriums der Lehranstalt, des Vorstandes oder von Entscheidungsgremien anderer Form;
- (2) Umsetzung des Entwicklungsplans und Aufstellung des jährlichen Arbeitsplans und Haushalts sowie der Satzung der Lehranstalt;
- (3) Berufung und Entlassung des Schulpersonals, Erteilung von Belohnungen und Bestrafungen;
- (4) Organisation der Ausbildung und des Unterrichts sowie der wissenschaftlichen Forschungsaktivitäten und Sicherung der Qualität von Erziehung und Unterricht;
- (5) Verantwortlichkeit für die alltägliche Verwaltungsarbeit der Schule;
- (6) andere Befugnisse, zu denen das Direktorium, der Vorstand oder Entscheidungsgremien anderer Form ermächtigen.
- § 25 Angenommenen Studierenden einer privaten Lehranstalt kann entsprechend der Klassifikation, der Ausbildungszeit und der Studienleistung gemäß staatlichen Regelungen eine Urkunde über den Ausbildungsgang, ein Abschlusszeugnis oder eine Qualifikationsbescheinigung ausgestellt werden.

Studierenden, die eine beruflich-technische Ausbildung machen, kann nach Prüfung durch ein staatlich genehmigtes Organ für die Prüfung der Berufsqualifikation eine staatliche Berufsqualifikationsurkunde ausgestellt werden.

§ 26 Die privaten Lehranstalten gewährleisten die Teilnahme der Belegschaft an der demokratischen Verwaltung und Aufsicht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durch die hauptsächlich aus dem Lehrkörper bestehenden Belegschaftsvertreterversammlungen und andere Formen.

Lehr- und anderes Arbeitspersonal privater Lehranstalten hat das Recht, gewerkschaftliche Organisationen nach dem Gewerkschaftsgesetz zu gründen, um seine legalen Rechte zu schützen.

4. Kapitel: Lehrkörper und Auszubildende

§ 27 Lehrkörper und Auszubildende privater Lehranstalten genießen denselben rechtlichen Status wie Lehrkörper und Auszubildende von öffentlichen Lehranstalten.

§ 28 Die von privaten Lehranstalten berufenen Lehrer müssen die

第二十八条民办学校聘任的教师

, 应当具有国家规定的任教资格

staatlich vorgeschriebene Qualifikation für den Lehrberuf haben.

第二十九条民办学校应当对教师进行思想品德教育和业务培训。

第三十条民办学校应当依法保障 教职工的工资、福利待遇,并为 教职工缴纳社会保险费。

第三十一条民办学校教职工在业 务培训、职务聘任、教龄和工龄 计算、表彰奖励、社会活动等方 面依法享有与公办学校教职工同 等权利。

第三十二条民办学校依法保障受教育者的合法权益。

民办学校按照国家规定建立学籍 管理制度,对受教育者实施奖励 或者处分。

第三十三条民办学校的受教育者 在升学、就业、社会优待以及参 加先进评选等方面享有与同级同 类公办学校的受教育者同等权利

第五章学校资产与财务管理

第三十四条民办学校应当依法建 立财务、会计制度和资产管理制 度,并按照国家有关规定设置会 计帐簿。

第三十五条民办学校对举办者投入民办学校的资产、国有资产、 受赠的财产以及办学积累,享有 法人财产权。

第三十六条民办学校存续期间, 所有资产由民办学校依法管理和 使用,任何组织和个人不得侵占。

任何组织和个人都不得违反法律 、法规向民办教育机构收取任何 费用。

第三十七条民办学校对接受学历 教育的受教育者收取费用的项目 和标准由学校制定,报有关部门 批准并公示;对其他受教育者收 取费用的项目和标准由学校制定 ,报有关部门备案并公示。

- § 29 Private Lehranstalten müssen bei ihren Lehrern ideologischmoralische Bildung sowie fachliche Weiterbildung durchführen.
- § 30 Private Lehranstalten müssen die gesetzlich garantierten Gehälter für das Lehr- und Verwaltungspersonal, soziale Leistungen sowie die Sozialversicherungsbeiträge bezahlen.
- § 31 Bezüglich der fachlichen Weiterbildung, Stellenbewerbung, Dienstjahre und Beschäftigungsdauer, Auszeichnungen und Prämien, sozialen Tätigkeiten und ähnlicher Aspekte genießt das Lehr- und Verwaltungspersonal privater Lehranstalten dieselben Rechte wie das Lehr- und Verwaltungspersonal öffentlicher Lehranstalten.
- § 32 Private Lehranstalten garantieren die legalen Rechte und Interessen der Auszubildenden.

Private Lehranstalten errichten gemäß den staatlichen Vorschriften ein Immatrikulationsverwaltungssystem, sie führen den Auszubildenden gegenüber Belohnungen und Disziplinarstrafen aus.

§ 33 Die Schüler privater Lehranstalten genießen im Hinblick auf den Übergang in eine höhere Schule, bei Stellenbesetzungen, bei sozialen Vergünstigungen sowie bei der Teilnahme an öffentlich ausgeschriebenen Auswahlvorgängen die Bleen Rechte wie Schüler öffentlicher Lehranstalten gleicher Stufe und gleichen Typs.

5. Kapitel: Schulkapital und Finanzverwaltung

- § 34 Private Lehranstalten müssen gemäß den Gesetzen ein Rechnungswesen- und Buchführungssystem sowie ein Kapitalverwaltungssystem errichten und gemäß den einschlägigen staatlichen Vorschriften Geschäftsbücher einrichten.
- § 35 Private Lehranstalten genießen das Vermögensrecht einer juristischen Person an dem Kapital, das der Träger in die private Lehranstalt investiert hat, an staatlichem Vermögen, geschenktem und gespendetem Vermögen sowie an dem [Vermögen], das durch die Betreibung der Lehranstalt akkumuliert wurde.
- § 36 Während des Bestehens der privaten Lehranstalt muss sämtliches Kapital von der Schule legal verwaltet und verwendet werden. Keine Organisation und keine Privatperson darf es sich widerrechtlich aneignen.

Keine Organisation und keine Privatperson darf entgegen den Gesetzen von einer privaten Lehranstalt irgendwelche Gebühren einziehen.

§ 37 Die einzelnen Posten und die Höhe der Gebühren für Auszubildende, die eine Ausbildung mit Studien-/Ausbildungsgängen erhalten, werden von den privaten Lehranstalten festgelegt, den zuständigen Abteilungen zur Genehmigung gemeldet und öffentlich bekannt gemacht. Die einzelnen Posten und die Höhe der Gebühren für andere Auszubildende werden von der Lehranstalt festgelegt, den

民办学校收取的费用应当主要用 干教育教学活动和改善办学条件 zuständigen Abteilungen zur Aktennahme gemeldet und öffentlich bekannt gemacht. Die von privaten Lehranstalten erhobenen Gebühren müssen

hauptsächlich für Lehr- und Unterrichtsaktivitäten und für die Verbesserung der Schulbedingungen verwendet werden.

第三十八条民办学校资产的使用 和财务管理受审批机关和其他有 关部门的监督。

民办学校应当在每个会计年度结 東时制作财务会计报告,委托会 计师事务所依法进行审计,并公 布审计结果。

Die Verwendung des Kapitals privater Lehranstalten und die Finanzverwaltung werden von den Prüfungs- und Genehmigungsorganen und anderen zuständigen Abteilungen überwacht.

Private Lehranstalten müssen zum Abschluss eines jeden Rechnungsjahres einen Buchhaltungsbericht über die Finanzen vorlegen. ein Wirtschaftsprüfungsbüro gemäß den Gesetzen mit der Rechnungsprüfung beauftragen und das Ergebnis der Rechnungsprüfung veröffentlichen.

第六章管理与监督

第三十九条教育行政部门及有关 部门应当对民办学校的教育教学 工作、教师培训工作进行指导。

第四十条教育行政部门及有关部 门依法对民办学校实行督导,促 进提高办学质量;组织或者委托 社会中介组织评估办学水平和教 育质量,并将评估结果向社会公 布。

和广告,应当报审批机关备案。

第四十二条民办学校侵犯受教育 者的合法权益, 受教育者及其亲 属有权向教育行政部门和其他有 关部门申诉, 有关部门应当及时 予以处理。

第四十三条国家支持和鼓励社会 中介组织为民办学校提供服务

第四十一条民办学校的招生简章

第七章扶持与奖励

第四十四条县级以上各级人民政 府可以设立专项资金, 用于资助 民办学校的发展,奖励和表彰有 突出贡献的集体和个人。

第四十五条县级以上各级人民政 府可以采取经费资助, 出租、转 让闲置的国有资产等措施对民办 学校予以扶持。

6. Kapitel: Verwaltung und Aufsicht

- Die Bildungsabteilungen und die zuständigen Abteilungen müssen bezüglich der Erziehung und des Unterrichts sowie bezüglich der Lehrerfortbildung an privaten Lehranstalten Anleitung geben.
- Die Bildungsabteilungen sowie die zuständigen Abteilungen § 40 führen bei privaten Lehranstalten die Aufsicht und Anleitung nach dem Gesetz durch und fördern die Qualitätssteigerung der Einrichtungen: sie organisieren die Bewertung des Niveaus der Lehranstalt und der Qualität der Lehre oder beauftragen [hie nit] eine gesellschaftliche Vermittlungsorganisation und veröffentlichen dann das Ergebnis.
- Die allgemeinen Regeln für die Aufnahme von Auszubildenden sowie die Werbung der privaten Lehranstalten müssen dem Prüfungsund Genehmigungsorgan zur Aktennahme gemeldet werden.
- Verletzen private Lehranstalten die legalen Rechte und Interessen der Auszubildenden, haben diese oder ihre Verwandten das Recht, bei der Bildungsabteilung und anderen zuständigen Abteilungen ein Verfahren einzuleiten; die zuständigen Abteilungen müssen [die Angelegenheit] unverzüglich behandeln.
- § 43 Der Staat unterstützt und ermutigt gesellschaftliche Vermittlungsorganisationen, den privaten Lehranstalten Dienstleistungen anzubieten.

7. Kapitel: Unterstützung und Prämien

- § 44 Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts können einen Fonds für Sondervorhaben einrichten, mit dem die Entwicklung der privaten Lehranstalten finanziell unterstützt wird, und sie belohnen und ehren Kollektive und Privatpersonen für besondere Beiträge.
- Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts können Maßnahmen wie die finanzielle Unterstützung der Ausgaben, Vermietung und Übertragung nicht genutzten staatseigenen Vermögens ergreifen, um private Lehranstalten zu unterstützen.

第四十六条民办学校享受国家规 定的税收优惠政策。

第四十七条民办学校依照国家有 关法律、法规,可以接受公民、 法人或者其他组织的捐赠。

国家对向民办学校捐赠财产的公民、法人或者其他组织按照有关规定给予税收优惠,并予以表彰

第四十八条国家鼓励金融机构运 用信贷手段,支持民办教育事业 的发展。

第四十九条人民政府委托民办学 校承担义务教育任务,应当按照 委托协议拨付相应的教育经费。

第五十条新建、扩建民办学校, 人民政府应当按照公益事业用地 及建设的有关规定给予优惠。教 育用地不得用于其他用途。

第五十一条民办学校在扣除办学 成本、预留发展基金以及按照国 家有关规定提取其他的必需的费 用后,出资人可以从办学结余中 取得合理回报。取得合理回报的 具体办法由国务院规定。

第五十二条国家采取措施,支持和鼓励社会组织和个人到少数民族地区、边远贫困地区举办民办学校,发展教育事业。

第八章 变更与终止

第五十三条民办学校的分立、合并,在进行财务清算后,由学校 理事会或者董事会报审批机关批 准。

申请分立、合并民办学校的,审批机关应当自受理之日起三个月内以书面形式答复;其中申请分立、合并民办高等学校的,审批机关也可以自受理之日起六个月内以书面形式答复。

§ 46 Private Lehranstalten genießen die staatlich bestimmte Steuerbegünstigungspolitik.

§ 47 Private Lehranstalten können gemäß den einschlägigen staatlichen Gesetzen und Rechtsvorschriften Spenden und Schenkungen von Bürgern, juristischen Personen oder anderen Organisationen annehmen.

Der Staat gewährt Bürgern, juristischen Personen und anderen Organisationen, die privaten Lehranstalten Vermögensgüter spenden oder schenken, gemäß den einschlägigen Bestimmungen Steuervergünstigungen und verleiht Auszeichnungen.

§ 48 Der Staat ermutigt Finanzinstitute, mit Hilfe von Darlehen die Entwicklung privater Bildungseinrichtungen zu unterstützen.

§ 49 Die Volksregierungen beauftragen private Lehranstalten mit der Übernahme von Aufgaben der Pflichtbildung und müssen gemäß der Auftragsvereinbarung die entsprechenden Bildungsausgaben zuweisen.

§ 50 Die Volksregierungen müssen neu- und ausgebauten privaten Lehranstalten Vergünstigungen gemäß den einschlägigen Bestimmungen zur Bodennutzung und zu Bau[-arbeiten] durch gemeinnützige Einrichtungen gewähren. Für Bildungszwecke genutzter Grund darf nicht für andere Zwecke genutzt werden.

§ 51 Nach Abzug der Kosten für die privaten Lehranstalten, des vorher einbehaltenen Entwicklungsfonds sowie anderer notwendiger Gebühren, die gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen eingezogen werden, kann der Einlagengeber eine angemessene Rendite vom Überschuss aus dem Betrieb der Lehranstalt erhalten. Die konkrete Methode des Erhalts einer angemessenen Rendite wird vom Staatsrat bestimmt.

§ 52 Der Staat ergreift Maßnahmen, um gesellschaftliche Organisationen oder Privatpersonen zu unterstützen und zu ermutigen, in Gebieten der nationalen Minderheiten und entlegenen, armen Gebieten private Lehranstalten aufzubauen, um das Bildungswesen zu entwickeln.

8. Kapitel: Änderungen und Auflösung

§ 53 Die Teilung oder Fusion privater Lehranstalten muss nach Abwicklung der Finanzen vom Direktorium oder vom Vorstand den Prüfungs- und Genehmigungsorganen zur Genehmigung gemeldet werden.

Wird eine Teilung oder Fusion privater Lehranstalten beantragt, muss das Prüfungs- und Genehmigungsorgan innerhalb von drei Monaten nach Annahme des Antrages in schriftlicher Form antworten, wobei Anträge auf Teilung oder Fusion privater Hochschulen auch innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme des Antrages schriftlich beantwortet werden können.

第五十四条民办学校举办者的变

§ 54 Die Änderung der Trägerschaft privater Lehranstalten muss

更,须由举办者提出,在进行财务清算后,经学校理事会或者董事会同意,报审批机关核准。

第五十五条民办学校名称、层次 、类别的变更,由学校理事会或 者董事会报审批机关批准。

申请变更为其他民办学校,审批 机关应当自受理之日起三个月内 以书面形式答复;其中申请变更 为民办高等学校的,审批机关也 可以自受理之日起六个月内以书 面形式答复。

第五十六条民办学校有下列情形 之一的,应当终止:

- (一)根据学校章程规定要求终止,并经审批机关批准的;
- (二)被吊销办学许可证的;
- (三)因资不抵债无法继续办学的。

第五十七条民办学校终止时,应 当妥善安置在校学生。实施义务 教育的民办学校终止时,审批机 关应当协助学校安排学生继续就 学。

第五十八条民办学校终止时,应 当依法进行财务清算。

民办学校自己要求终止的,由民办学校组织清算;被审批机关依法撤销的,由审批机关组织清算;因资不抵债无法继续办学而被终止的,由人民法院组织清算。

第五十九条对民办学校的财产按 照下列顺序清偿:

- (一)应退受教育者学费、杂费 和其他费用:
- (二)应发教职工的工资及应缴纳的社会保险费用;
- (三)偿还其他债务。

民办学校清偿上述债务后的剩余 财产,按照有关法律、行政法规 的规定处理。 vom Träger selbst vorgeschlagen werden und wird nach Abwicklung der Finanzen und mit Zustimmung des Direktoriums oder des Vorstandes der Lehranstalt dem Prüfungs- und Genehmigungsorgan zur Genehmigung gemeldet.

§ 55 Die Änderung der Bezeichnung, de Stufe und des Typs privater Lehranstalten wird vom Direktorium oder Vorstand der Lehranstalt dem Prüfungs- und Genehmigungsorgan zur Genehmigung gemeldet.

Anträge auf Umwandlung in eine andere private Lehranstalt muss das Prüfungs- und Genehmigungsorgan innerhalb von drei Monaten nach Annahme des Antrages in schriftlicher Form beantworten, wobei Anträge auf Änderung in eine private Hochschule auch innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Antrages beantwortet werden können.

- § 56 Tritt einer der folgenden Umstände ein, müssen private Lehranstalten aufgelöst werden:
- (1) wenn die Auflösung auf Grund der Satzung der Lehranstalt gefordert und vom Prüfungs- und Genehmigungsorgan genehmigt wird;
- (2) wenn die Erlaubnis zum Betreiben der Lehranstalt entzogen wurde;
- (3) wenn das weitere Betreiben der Lehranstalt unmöglich ist, weil das Kapital die Verbindlichkeiten nicht mehr tilgen kann.
- § 57 Wenn private Lehranstalten aufgelöst werden, müssen die Schüler der Anstalt angemessen untergebracht werden. Werden private Lehranstalten aufgelöst, welche die Schulpflicht umsetzen, muss das Prüfungs- und Genehmigungsorgan der Lehranstalt helfen, den weiteren Schulbesuch der Schüler zu organisieren.
- § 58 Werden private Lehranstalten aufgelöst, muss nach dem Recht die Abwicklung der Finanzen durchgeführt werden.

Beantragen private Lehranstalten ihre Auflösung selbst, wird die Abwicklung von der privaten Lehranstalt organisiert; wird sie vom Prüfungs- und Genehmigungsorgan nach dem Gesetz aufgehoben, organisiert das Prüfungs- und Genehmigungsorgan die Abwicklung; wird sie aufgelöst, weil das weitere Betreiben der Lehranstalt unmöglich ist, da das Kapital die Verbindlichkeiten nicht mehr tilgen kann, wird die Abwicklung von den Volksgerichten organisiert.

- § 59 Mit dem Vermögen privater Lehranstalten werden die Schulden in unten aufgeführter Reihenfolge getilgt:
- (1) Rückzahlung der Ausbildungsgebühren, Nebengebühren und anderer Gebühren an die Auszubildenden;
- (2) Auszahlung der Gehälter für das Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge;
- (3) Tilgung anderer Verbindlichkeiten.

Nachdem private Lehranstalten die oben angeführten Verbindlichkeiten befriedigt haben, wird das übrige Vermögen gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen gehandhabt.

第六十条终止的民办学校,由审 批机关收回办学许可证和销毁印 章,并注销登记。

第九章法律责任

第六十一条民办学校在教育活动 中违反教育法、教师法规定的, 依照教育法、教师法的有关规定 给予处罚。

第六十二条民办学校有下列行为之一的,由审批机关或者其他有关部门责令限期改正,并予以警告;有违法所得的,退还所收费用后没收违法所得;情节严重的,责令停止招生、吊销办学许可证;构成犯罪的,依法追究刑事责任:

- (一)擅自分立、合并民办学校的;
- (二)擅自改变民办学校名称、 层次、类别和举办者的:
- (三)发布虚假招生简章或者广告,骗取钱财的;
- (四)非法颁发或者伪造学历证书、结业证书、培训证书、职业资格证书的:
- (五)管理混乱严重影响教育教学,产生恶劣社会影响的:
- (六)提交虚假证明文件或者采取其他欺诈手段隐瞒重要事实骗取办学许可证的:
- (七)伪造、变造、买卖、出租 、出借办学许可证的:
- (八)恶意终止办学、抽逃资金 或者挪用办学经费的。

第六十三条审批机关和有关部门有下列行为之一的,由上级机关责令其改正;情节严重的,对直接负责的主管人员和其他直接责任人员,依法给予行政处分;造成经济损失的,依法承担赔偿责任;构成犯罪的,依法追究刑事责任;

§ 60 Das Prüfungs- und Genehmigungsorgan zieht bei Auflösung einer privaten Lehranstalt die Genehmigungsurkunde zum Betreiben einer Lehranstalt ein, vernichtet den Stempel und löscht die Registrierung.

9. Kapitel: Gesetzliche Haftung

- § 61 Verstoßen private Lehranstalten bei der Bildungstätigkeit gegen das Bildungsgesetz und das Lehrergesetz, werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Bildungsgesetzes und des Lehrergesetzes Sanktionen verhängt.
- § 62 Tritt eine der unten genannten Handlungen bei privaten Lehranstalten auf, wird vom Prüfungs- und Genehmigungsorgan oder von anderen zuständigen Abteilungen eine Frist zur Korrektur angeordnet und eine Verwarnung erteilt; sind rechtswidrige Einnahmen vorhanden, werden diese nach Rückzahlung der erhobenen Gebühren [an die Auszubildenden] eingezogen; sind die Umstände schwerwiegend, wird angeordnet, die Aufnahme von Studierenden einzustellen, und die Genehmigungsurkunde zum Betreiben einer Lehranstalt wird eingezogen; liegt eine Straftat vor, wird nach dem Gesetz die strafrechtliche Verantwortung verfolgt:
- (1) eigenmächtige Teilung oder Fusion privater Lehranstalten;
- (2) eigenmächtige Änderung der Bezeichnung, der Stufe, des Typs und des Trägers einer privaten Lehranstalt;
- (3) Bekanntmachung falscher allgemeiner Regeln für die Anwerbung von Auszubildenden oder falsche Werbung, um Geldmittel zu erschwindeln;
- (4) illegale Ausstellung oder Fälschung von Ausbildungsurkunden, Abschlusszeugnissen, Qualifikationsurkunden oder Berufsqualifikationszeugnissen;
- (5) ernsthafte Beeinflussung der Erziehung und des Unterrichts durch eine ungeordnete Verwaltung, Erzeugung von gesellschaftlich untragbaren Einflüssen;
- (6) betrügerisches Erlangen der Genehmigungsurkunde zum Betreiben einer Lehranstalt durch Einreichen falscher Beweisdokumente oder durch Ergreifen anderer betrügerischer Mittel, um wichtige Fakten zu verheimlichen;
- (7) Fälschung, Veränderung, Handel, Verleih der Genehmigungsurkunde zum Betreiben einer Lehranstalt;
- (8) heimtückische Auflösung der Lehranstalt, Entwendung von Fonds oder Zweckentfremdung der Ausgaben für das Betreiben der Lehranstalt.
- § 63 Tritt eine der unten genannten Handlungen beim Prüfungsund Genehmigungsorgan und den zuständigen Abteilungen auf, wird von den Organen der höheren Ebene eine Korrektur angeordnet; sind die Umstände schwerwiegend, werden gegen die unmittelbar Verantwortlichen und weitere Verantwortliche nach dem Recht Disziplinarstrafen verhängt; werden wirtschaftliche Schäden verursacht, wird nach dem Recht die Schadenersatzhaftung übernommen; liegt eine Straftat vor, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt:

- 一)已受理设立申请,逾期不予答复的:
- (二) 批准不符合本法规定条件 申请的:
- (三) 疏于管理,造成严重后果的:
- (四)违反国家有关规定收取费 用的:
- (五)侵犯民办学校合法权益的
- (六)其他滥用职权、徇私舞弊的。

第六十四条社会组织和个人擅自举办民办学校的,由县级以上人民政府的有关行政部门责令限期改正,符合本法及有关法律规定的民办学校条件的,可以补办审批手续;逾期仍达不到办学条件的,责令停止办学,造成经济损失的,依法承担赔偿责任。

第十章 附 则

第六十五条本法所称的民办学校 包括依法举办的其他民办教育机 构。

本法所称的校长包括其他民办教育机构的主要行政负责人。

第六十六条在工商行政管理部门 登记注册的经营性的民办培训机 构的管理办法,由国务院另行规 定。

第六十七条境外的组织和个人在 中国境内合作办学的办法,由国 务院规定。

第六十八条本法自2003年9月1日起施行。1997年7月31日国务院颁布的《社会力量办学条例》同时废止。

- (1) bereits angenommene Anträge auf Einrichtung werden nicht fristgemäß beantwortet;
- (2) Genehmigung von Anträgen, die nicht den Voraussetzungen dieses Gesetzes entsprechen;
- (3) Achtlosigkeit bei der Verwaltung, die ernsthafte Folgen hervorruft;
- (4) Gebührenerhebung unter Verstoß gegen einschlägige staatliche Bestimmungen;
- (5) Verletzung der legalen Rechte und Interessen einer privaten Lehranstalt;
- (6) anderer Machtmissbrauch, Vetternwirtschaft und Betrug.
- § 64 Führen gesellschaftliche Organisationen und Privatpersonen eigenmächtig private Lehranstalten, wird von den zuständigen Verwaltungsabteilungen der Volksregierung von der Kreisebene an aufwärts Frist zur Korrektur angeordnet; wird den Voraussetzungen dieses Gesetzes und einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen entsprochen, können die Formalitäten der Prüfung und Genehmigung ergänzend erledigt werden; wird den Voraussetzungen für das Betreiben der Lehranstalt innerhalb der Frist nicht entsprochen, wird die Schließung der Lehranstalt angeordnet; werden wirtschaftliche Schäden verursacht, wird nach dem Recht die Schadenersatzhaftung übernommen.

10. Kapitel: Ergänzungsbestimmungen

§ 65 Die Bezeichnung private Lehranstalten in diesem Gesetz schließt nach dem Recht geführte andere private Bildungsorgane ein.

Die Bezeichnung Rektoren in diesem Gesetz schließt andere wesentliche Verantwortliche für die Verwaltung in privaten Bildungsorganen ein.

- § 66 Die Verwaltungsmethoden für private Ausbildungsorgane, die bei den Verwaltungsabteilungen für Industrie und Handel registriert und gewinnorientiert sind, werden vom Staatsrat anderweitig bestimmt.
- § 67 Methoden für Lehranstalten, die Organisationen und Privatpersonen von außerhalb des Staatsgebietes innerhalb des chinesischen Staatsgebietes in Kooperation betreiben, werden vom Staatsrat geregelt.
- § 68 Dieses Gesetz tritt am 01. September 2003 in Kraft. Die "Verordnung zum Betreiben von Lehranstalten durch gesellschaftliche Kräfte" vom 31. Juli 1997 verliert zur gleichen Zeit ihre Gültigkeit.

Quelle: "Gesetz der VR China zur Förderung privater Bildung" (Zhonghua renmin gongheguo minban jiaoyu cujin fa) vom 28.12.2002, in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des NVK, 15. Januar 2003, Nr. 1, S.5-10.

* Frau Silke Helmholz absolvierte im Frühjahr 2003 ihre Wahlstation als Rechtsreferendarin am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft in Nanjing.